

LVR · Dezernat 4 · 50663 Köln

Stadtverwaltung  
Kreisverwaltung  
-Jugendamt-

im Bereich des  
Landschaftsverbandes Rheinland

Kommunale Spitzenverbände  
Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege

Datum und Zeichen bitte stets angeben

29.07.2024

42.11

Herr Köhler  
Tel 0221 8096296  
Wolfgang.Koehler@lvr.de

Auftrag  
Kindeswohl 

## Rundschreiben Nr. 42/19/2024

### Arbeitshilfe Reform des Adoptionsrechts: Neue Prozessbeschreibungen zur Aufgabenwahrnehmung in der Adoptionsvermittlung

Sehr geehrte Damen und Herren,

das LVR-Landesjugendamt Rheinland hat zusammen mit dem LWL-Landesjugendamt Westfalen eine Arbeitshilfe zur Aufgabenwahrnehmung und personellen Ausstattung in der Adoptionsvermittlung veröffentlicht, die ich Ihnen hiermit im Anhang zukommen lassen möchte.

Die Arbeitshilfe fasst die Ergebnisse eines gemeinsamen Praxisprojekts der beiden nordrhein-westfälischen Landesjugendämter unter Beteiligung von insgesamt sechs teilnehmenden Jugendämtern unterschiedlicher kommunaler Verfasstheit aus NRW zusammen. Mit Unterstützung des Instituts für Sozialplanung und Organisationsentwicklung, IN/S/O e. V., wurden an drei Workshop-Tagen insgesamt sechs Kernprozesse mit dazugehörigen Teilprozessen erarbeitet, die den Aufgabenbereich der Adoptionsvermittlung umfassend abbilden.



#### Ihre Meinung ist uns wichtig!

Die LVR-Geschäftsstelle für Anregungen und Beschwerden erreichen Sie hier:  
E-Mail: [anregungen@lvr.de](mailto:anregungen@lvr.de) oder [beschwerden@lvr.de](mailto:beschwerden@lvr.de), Telefon: 0221 809-2255

Nach dem Adoptionsvermittlungsgesetz (AdVerMiG) haben die Jugendämter die Wahrnehmung von Aufgaben der Adoptionsvermittlung für ihren Bereich als Pflichtaufgabe sicherzustellen. Hierfür haben sie entweder eine eigene Adoptionsvermittlungsstelle einzurichten oder aber zusammen mit Jugendämtern benachbarter Gemeinden oder Kreise mit Zustimmung der zentralen Adoptionsstelle des Landesjugendamtes eine gemeinsame Adoptionsvermittlungsstelle zu errichten.

Unabhängig davon, ob es sich um eine eigene oder eine gemeinsame Adoptionsvermittlungsstelle handelt, gilt die gesetzliche Vorgabe des § 3 Abs. 2 AdVerMiG zur personellen Mindestausstattung. Hiernach sind Adoptionsvermittlungsstellen mit mindestens zwei Vollzeitfachkräften oder einer entsprechenden Zahl von Teilzeitkräften zu besetzen. Dabei dürfen diese Fachkräfte nicht überwiegend mit adoptionsfremden Aufgaben befasst sein.

Durch das am 01.04.2021 in Kraft getretene Adoptionshilfe-Gesetz ist der Aufgabenkatalog einer Adoptionsvermittlungsstelle konkretisiert und zum Teil deutlich erweitert worden. Dies geht einher mit quantitativen und qualitativen Mehraufwänden für die dort tätigen Fachkräfte. Mit der nunmehr vorliegenden Arbeitshilfe möchten die beiden Landesjugendämter in NRW die Jugendämter im Hinblick auf eine sachgerechte Aufgabenwahrnehmung und personellen Ausstattung im Bereich der Adoptionsvermittlung unterstützen.

Gerne steht Ihnen die zentrale Adoptionsstelle des LVR-Landesjugendamtes Rheinland bei Fragen zur Aufgabenwahrnehmung und Personalausstattung einer Adoptionsvermittlungsstelle zur Verfügung und berät Sie bei der Errichtung einer gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle. Ansprechpartner dort sind Herr Klaus, Telefon 0221/809-6294, Mail [Alexander.Klaus@lvr.de](mailto:Alexander.Klaus@lvr.de) und Herr Köhler, Telefon 0221/809-6296, Mail [Wolfgang.Koehler@lvr.de](mailto:Wolfgang.Koehler@lvr.de).

Mit freundlichen Grüßen  
Die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland  
In Vertretung

Dannat  
LVR-Dezernent Kinder, Jugend und Familie